

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Sommersemester 2010 und das Wintersemester 2010/11

Vom 27. Oktober 2009

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59), auf seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 folgende neue Beitragsordnung für das Sommersemester 2010 und das Wintersemester 2010/11 beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben und einen Semesterticketbeitrag auf Grund des Semesterticketvertrages mit dem VBB.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Beitragspflicht für beurlaubte Studierende erstreckt sich nicht auf den Semesterticketbeitrag nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Universität Potsdam für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.

(2) Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag
- b) 1,00 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond
- c) 2,50 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen
- d) Semesterticketbeitrag gemäß § 6 Satz 1

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird fällig:

- a) mit der Immatrikulation,
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Betrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Potsdam eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages

(1) Der Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen:

- a) Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
 - b) Krankheit,
 - c) eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes oder
 - d) Schwangerschaft
- durch die Universität beurlaubt sind.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

Die festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des von der Urabstimmung angenommenen Semesterticketvertrages.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Ist der aktuell gültige Semesterticketvertrag durch Urabstimmung bestätigt worden, so gilt als Semesterticketbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung der im Semesterticketvertrag für das jeweilige Semester vereinbarte Preis. Andernfalls muss in § 2 Abs. 2 dieser Ordnung der jeweils gültige Semesterticketbeitrag explizit aufgeführt und jeweils angepasst werden. Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Verschickung der Rückmeldeunterlagen im Wintersemester spätestens zum 1.11., im Sommersemester spätestens zum 1.5. des jeweiligen Jahres erfolgen.

(2) Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlamentes der Universität Potsdam am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 16. Dezember 2008 (AmBek. UP 1/2009, S. 5) außer Kraft.